

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Wettkampfsports, des Freizeit- und Erholungssports sowie des Kinder- und Jugendsports. Der Verein nimmt Ausbildungsaufgaben wahr.*

(2) Zweck der WKKU ist,

- a. *das Wettkampfsystem „Koshiki-Karate“ fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Karate-Sports berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Karate-Sports durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;*
- b. *dabei besonders auf den Schutz der körperlichen wie geistigen Gesundheit der Athleten zu achten, zur Verständigung zwischen den Völkern und Nationalitäten beizutragen und die Interessen des „Koshiki-Karate“ weltweit zu verteidigen;*
- c. *zu erreichen, dass das Wettkampfsystem „Koshiki-Karate“ sich als eigenständige Sportart bei den SportAccord Combat Games etabliert;*
- d. *zu erreichen, dass das Wettkampfsystem „Koshiki-Karate“ als eigenständige Sportart durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) anerkannt und in das Olympische Programm der IOC aufgenommen wird, nach Aufnahme den Bestand des „Koshiki-Karate“ als olympische Sportart nachhaltig zu sichern und fortan die Teilnahme der Sportart an jeden olympischen Sommerspielen zu gewährleisten;*
- e. *das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe im „Koshiki-Karate“;*
- f. *das Festlegen von Wettkampfregeln und -bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung;*
- g. *die Kontrolle der nationalen Mitgliedsverbände, indem alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der WKKU sowie der Wettkampfregeln verhindern;*

- h. zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken vorkommen, die die Integrität der Wettbewerbe gefährden oder zu Missbräuchen des „Koshiki-Karate“ führen könnten;

(3) „Koshiki - Karate“ ist ein aus zwei Disziplinen bestehendes Wettkampfsystem.

- a. In der Disziplin „Kumite“ wird ermöglicht, dass Sportler sich in Kämpfen zu jeweils zwei Personen miteinander messen, ohne Gesundheit und Leben des anderen ernsthaft zu gefährden, wobei unerheblich ist, welchem Kampfsportstil sich die Kämpfer zugehörig fühlen. Den Kämpfern ist erlaubt, den jeweiligen Kontrahenten zu schlagen, zu treten, festzuhalten, zu Boden zu werfen. Sieger eines Kampfes soll sein, wer am Ende eines Kampfes entweder die meisten halben Wertungen „wazari“ auf sich vereinigen oder als erster eine ganze Wertung „ippon“ erzielen kann. Für technisch saubere Treffer, die ein Kämpfer an durch die Schutzausrüstung geschützten Teilen des Kopfes oder des Körpers seines Kontrahenten anbringen kann, erhält der Kämpfer halbe Wertungen. Ein Kämpfer gewinnt mit einer vollen Wertung, wenn sein Kontrahent aufgibt, durch einen sogenannten „knock out“ zu Boden geht oder sonst wehrlos ist. Die Kämpfer sind in der Intensität ihrer Schläge und Tritte nicht beschränkt. Der Kampf wird durch das Erzielen einer Wertung in seinem Fluss nicht unterbrochen. Unterbrochen wird ein Kampf nach einer Kampfsequenz, während derer mehrere Wertungen durch beide Kämpfer erzielt werden können. Während einer solchen Unterbrechung gibt der Kampfrichter bekannt, ob und welche Wertungen in der vorangegangenen Sequenz erzielt wurden. Weitere Bestimmungen bleiben einem vom Exekutivkomitee zu beschließenden Regelwerk vorbehalten.
- b. Die Disziplin „Kata Bunkai“ ist ein Team-Wettkampf. In der Disziplin „Kata Bunkai“ stellt jeweils ein einzelner Wettkampfteilnehmer eine Form vor, eine sogenannte „Kata“, die eine Abfolge verschiedener Kampftechniken und –bewegungen darstellt. Dabei können sowohl waffenlose Elemente als auch Bewegungen unter Zuhilfenahme traditioneller asiatischer Hieb-, Stich- und Schlagwaffen vorgeführt werden. Unerheblich ist, ob und welchem Kampfsportstil die „Kata“ entspringt. Im Anschluss an die Einzeldarstellung demonstriert der Wettkampfteilnehmer in Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern seines Teams die Bedeutung der zuvor dargestellten Abfolge im Rahmen einer Show, deren Qualität durch Wertungsrichter bewertet wird. Es gewinnt das Team, das die meisten Punkte auf sich vereinigen kann.
- c. Während eines Wettkampfes tragen die Kämpfer die traditionelle japanische Karatekleidung „dogi“ und einen dazugehörigen Gürtel „obi“, einen Kopf- und Gesichtsschutz sowie einen Brustschutz. Ausschließlich zum Schutz vor

Handverletzungen können die zum Erlass der Wettkampffregeln zuständigen Organe die Verwendung eines Handschutzes zulassen, der die Abmaße üblicher Boxhandschuhe deutlich unterschreiten muss. Eine weitere Ausrüstung, insbesondere Schuhe, tragen die Kämpfer nicht. An der linken und rechten Seite des weißen „dogi“ befinden jeweils ein roter und ein schwarzer Streifen. Die an den Ärmeln befindlichen Streifen beginnen am Jackenkragen und enden an den Ärmelbündeln. Die an den Hosen befindlichen Streifen beginnen am Hosenbund und enden an den Abschlüssen der Hosenbeine. Auf dem linken Brustteil der Jacke befindet sich das Emblem der WKKU. Auf der Außenseite des linken Ärmels befindet sich in Höhe des Oberarmes eine die Nationalität des Kämpfers anzeigende Nationalflagge. Auf der Außenseite des rechten Ärmels kann sich in Höhe des Oberarmes das Symbol einer anderen Kampfsportorganisation oder eines Kampfsportstils befinden. Weitere Symbole, insbesondere Werbung befinden sich auf der Kleidung nicht.

- d. Graduierungen aller Kampfsportstile, -schulen, -verbände und -vereine werden respektiert und dürfen durch das Tragen verschiedenfarbiger Gürtel im Wettkampf zum Ausdruck gebracht werden. Die WKKU selbst vergibt Graduierungen gemäß einer durch das Exekutivkomitee zu beschließenden Prüfungsordnung.*
- e. Die Regeln der lit. a und c sind in ihrem Kern unabänderlich und werden durch vom Exekutivkomitee zu beschließende Wettkampffregeln konkretisiert. Insbesondere kann das Exekutivkomitee über das Hinzufügen weiterer Disziplinen beschließen. Die zum Schutz der Kämpfer gedachte Ausrüstung darf im Einzelnen nur verwendet werden, wenn sie durch die Regelkommission geprüft und zugelassen ist.*

(4) Die WKKU fördert vor allem den nicht berufsmäßig ausgeübten Sport und befindet sich in permanenter Übereinstimmung mit der Olympischen Charta des IOC.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des zum Zeitpunkt der Vereinsgründung geltenden § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiches Recht ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Doping

Die WKKU fühlt sich dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in seiner jeweiligen Fassung verpflichtet und sorgt für die Durchsetzung dieser Regeln im Rahmen der Verbandstätigkeit insbesondere aller durch die WKKU und ihre Mitgliedsverbände oder die von der WKKU anerkannten kontinentalen Verbände ausgerichteten Sportveranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der WKKU sind Verbände, Gründungsmitglieder, Nachfolger der Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder der WKKU können Verbände werden, die in ihrem Land für die Organisation und Kontrolle des „Koshiki-Karate“ verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Land“ auf einen von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten, unabhängigen Staat. In jedem Land wird nur ein Verband anerkannt. Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 6 bleiben vorbehalten.
- (3) Ein Mitgliedsverband muss die durch ihn repräsentierte Nation in seinem Namen erkennen lassen. Der Name des Mitgliedsverbandes muss die Bezeichnung „Koshiki Karate“ beinhalten.
- (4) Ein Verband, der Mitglied der WKKU werden will, hat beim WKKU-Exekutivkomitee ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.
- (5) Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbands beizulegen, die zwingend folgende Bestimmungen enthalten müssen:
 - a. jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der WKKU zu befolgen;
 - b. die gültigen Wettkampfbestimmungen einzuhalten;
- (6) Ein Verband eines Gebiets, das die Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat, darf mit Bewilligung des Verbands des Landes, dem das Gebiet zugehört, um einen Beitritt zur WKKU ersuchen.

- (7) *Die vom Exekutivkomitee zu erlassenden Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren.*
- (8) *Jedes Mitglied muss seine Belange eigenständig und ohne Einflussnahme Dritter bestimmen.*
- (9) *Die Organe eines Mitgliedsverbandes dürfen nur mittels Wahlen innerhalb des Verbands bestimmt werden. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitgliedsverbände ein Verfahren vorsehen, das dem bestimmten Gremium bei der Wahl völlige Unabhängigkeit garantiert.*
- (10) *Die Organe eines Mitgliedsverbandes, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Absatz 8 durchgeführt wurde, werden von der WKKU nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.*
- (11) *Beschlüsse von Instanzen, die nicht gemäß den Bestimmungen von Absatz 8 gewählt oder ernannt wurden, werden von der WKKU nicht anerkannt.*
- (12) *Jeder Mitgliedsverband muss die Zwecke der WKKU nach § 2 in seinen Statuten als Zweck des Mitgliedsverbandes widerspruchsfrei niedergelegt haben. Insbesondere darf ein Mitgliedsverband nach seinen Statuten nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen, indem er die Förderung und Ausübung des Wettkampfsports, des Freizeit- und Erholungssports sowie des Kinder- und Jugendsports betreibt. Ein Mitgliedsverband darf nach seinen Statuten nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Insbesondere üben die Organe des Mitgliedsverbandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Mitgliedsverbände erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Mitgliedsverbandes. Ein Mitgliedsverband, der vorstehende Regelungen in seinen Statuten ändert, so dass sie geringere als die vorstehende oder keine Wirkung entfalten, ist vom Exekutivkomitee aus der WKKU auszuschließen.*
- (13) *Die Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die an der Gründungsversammlung teilgenommen und die WKKU mitgegründet haben. Jedes Gründungsmitglied bestimmt gegenüber dem Exekutivkomitee für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger, der im Fall des Ablebens des jeweiligen Gründungsmitglieds vom Exekutivkomitee in die WKKU aufzunehmen und mit den gleichen Rechten wie das verstorbene Gründungsmitglied auszustatten ist. Jeder Nachfolger im Sinne dieses Absatzes bestimmt nach Aufnahme in die WKKU für den Fall seines Ablebens seinerseits einen Nachfolger, für den die Regelungen dieses Absatzes sinngemäß anzuwenden sind.*

(14) Die Mitgliedsverbände können ihrerseits Mitglied in einem von der WKKU anerkannten kontinentalen Verband sein. Ein kontinentaler Verband im Sinne dieser Satzung ist ein Zusammenschluss von, einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden, Mitgliedsverbänden der WKKU. Die WKKU erkennt nur einen kontinentalen Verband je Kontinent an (Afrika, Amerika, Asien, Europa, Ozeanien). Ein kontinentaler Verband muss den durch ihn repräsentierten Kontinent in seinem Namen erkennen lassen. Der Name des kontinentalen Verbandes muss die Bezeichnung „Koshiki Karate“ beinhalten. In Ausnahmefällen kann die WKKU einem kontinentalen Verband gestatten, einen Mitgliedsverband der WKKU als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen kontinentalen Verband angehört. Die Stellungnahme des geografisch zuständigen kontinentalen Verbandes ist erforderlich. Die kontinentalen Verbände haben die Aufgabe, in enger Abstimmung mit der WKKU alle Maßnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des „Koshiki-Karate“ auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen, wie Entwicklungsprogramme, Organisation von Kursen, Konferenzen usw.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Das Exekutivkomitee entscheidet über die Aufnahme, Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedern, es sei denn, diese Satzung regelt anderes. Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus der WKKU austreten.
- (2) Den Regeln der Olympischen Charta des IOC folgend informiert die WKKU das Nationale Olympische Komitee und die höchste Sportautorität des Landes, das durch den aufgenommenen Verband repräsentiert wird, über die Aufnahme.
- (3) Der Kongress ernennt die Ehrenmitglieder mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter oder Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder können aus der WKKU nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod eines Gründungsmitgliedes oder seines Nachfolgers im Sinne des § 4 Absatz 14 oder Auflösung eines Mitgliedsverbandes.
- (5) Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Generalsekretariat eintreffen und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber der WKKU bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des

Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen die WKKU müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) *Das passive Wahlrecht steht allen erwachsenen Mitgliedern und allen erwachsenen Mitgliedern der Mitgliedsverbände zu. Mitgliedern der Mitgliedsverbände steht das passive Wahlrecht erst zu, wenn der Mitgliedsverband dem sie angehören zum Zeitpunkt des Beginns der Kongressveranstaltung seit mindestens zwei Jahren der WKKU angehört hat. Für nach dieser Satzung zu bildende Kommissionen gilt die Beschränkung nach Satz 2 nicht.*

- (2) *Die folgenden Personen können nicht in das Exekutivkomitee gewählt werden:*
 - a. *die Angestellten der WKKU und der nationalen Mitgliedsverbände für die Dauer ihrer Anstellung und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
 - b. *diejenigen Personen, die beauftragt sind, als Unternehmer Leistungen für die WKKU zu erbringen für die Dauer des Vertragsverhältnisses und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; das gilt auch für Personen, die Gesellschafter oder Geschäftsführer eines solchen Unternehmens sind;*
 - c. *Personen, die Handel mit Sportausrüstung und –bekleidung treiben oder solche Waren produzieren oder Personen, die Gesellschafter oder Geschäftsführer solcher Unternehmen sind;*
 - d. *Erfüllt ein Mitglied des Exekutivkomitees nach der Wahl die vorstehenden Bedingungen, so verliert es sein Amt durch Beschluss des Exekutivkomitees.*

- (3) *Das Auftreten in einem der folgenden Wettkämpfe als aktiver Athlet, Trainer, Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter ist mit der Bekleidung eines durch Wahl zu besetzenden Amtes unvereinbar:*
 - *durch die WKKU, ihre Mitgliedsverbände oder anerkannte kontinentale Verbände veranstaltete nationale Meisterschaften, Kontinentalmeisterschaften, Weltmeisterschaften oder Wettkämpfe, die als Qualifikationswettkampf zu einem dieser Wettkämpfe dienen -*

Solche Personen können gleichwohl für Ämter kandidieren, sind für die Zeit ihrer Kandidatur und Amtsinhaberschaft sowie während der auf das Ausscheiden aus dem Amt folgenden zwei Jahre von der Teilnahme an Wettkämpfen der WKKU, ihrer Mitgliedsverbände oder anerkannten kontinentalen Verbände als aktiver Athlet, Trainer, Schieds-, Kampf- oder Wertungsrichter ausgeschlossen.

- (4) *Jeder Mitgliedsverband entsendet maximal fünf Vertreter in den Kongress. Diese Vertreter müssen Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsverbandes sein. Jeder Mitgliedsverband hat im Kongress eine Stimme, die durch die von dem jeweiligen Mitgliedsverband entsandten Vertreter einheitlich abgegeben werden muss. Geben die Vertreter eines Mitgliedsverbandes keine einheitliche Stimme ab, gilt die Stimme als nicht abgegeben. Ein Mitgliedsverband ist nur stimmberechtigt, wenn er der WKKU zum Zeitpunkt des Beginns der Kongressveranstaltung mindestens seit zwei Jahren angehört und alle fälligen Beitragsschulden gegenüber der WKKU erfüllt hat. Die Vertreter sind von ihrem Mitgliedsverband spätestens einen Monat vor Beginn des Kongresses gegenüber dem Exekutivkomitee zu benennen. Ersatz kann durch den Mitgliedsverein nur für den Fall nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung bestimmt werden.*
- (5) *Jedem erwachsenen Mitglied, das nicht Verband ist, steht im Kongress eine Stimme zu.*
- (6) *Die Mitglieder des Exekutivkomitees können im Kongress gleichzeitig als Vertreter des Mitgliedsverbandes fungieren in dem sie Mitglied sind, so dass sich dann die Anzahl der weiteren vom jeweiligen Mitgliedsverband in den Kongress zu entsendenden Vertreter um die Anzahl der Mitglieder verringert, die der Mitgliedsverband in das Exekutivkomitee entsandt hat.*
- (7) *Ein Mitglied der WKKU kann ein anderes Mitglied oder sonst eine Person nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigen.*
- (8) *In die durch Wahl zu besetzenden Ämter können nur Kandidaten gewählt werden, die von Mitgliedern der WKKU vorgeschlagen wurden. Solche Vorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie in Schriftform bis spätestens vier Monate vor Beginn des Wahlkongresses im Generalsekretariat eingegangen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, für jedes durch Wahl zu besetzende Amt genau einen Vorschlag zu unterbreiten. Das Generalsekretariat weist die Kandidaten zurück, die nach dieser Satzung nicht in das Amt, für das sie kandidieren, gewählt werden dürfen und gibt bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlkongresses den Mitgliedern die Kandidatenliste bekannt.*

§ 14 Merchandising

- (1) *Embleme, Fahnen und Symbole der WKKU dürfen durch die Mitglieder nicht zur Erzielung von Einnahmen gleich welcher Art veräußert werden.*

(2) Für den Fall des Verstoßes gegen die Regelung des Absatz 1 ist der WKKU binnen 4 Wochen über die erzielten Einnahmen Rechenschaft zu legen und sind die erzielten Einnahmen an die WKKU abzuführen. Andere durch diese Satzung vorgesehene Sanktionen bleiben unberührt.